OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413075/2/Gf/RoK

Datum:
Linz, 5. November 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erkennt durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter Dr. Grof aus Anlass der Beschwerde der A. GmbH, vertreten durch RA Dr. F. M., gegen den Bescheid des Bezirkshauptmannes von Vöcklabruck vom 11. Juni 2018, Zl. BHVBPol-339596/3-GS, wegen einer Beschlagnahme nach dem Oö. Wettgesetz

z u R e c h t :

I. Die Beschwerde wird gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Abs. 1 VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

Verfahren der belangten Behörde

1. Mit Bescheid des Bezirkshauptmannes von Vöcklabruck vom 11. Juni 2018, Zl. BHVBPol-339596/3-GS, wurde gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 und Z. 4 des Oö. Wettgesetzes, LGBl 72/2015 i.d.g.F. LGBl 41/2018, i.V.m. § 39 Abs. 1 VStG zur Sicherung der Strafe des Verfalls die Beschlagnahme von zwei Wettterminals sowie von fünf weiteren mit diesen in Verbindung stehenden Geräten verfügt.

Begründend wurde dazu ausgeführt, dass im Zuge einer am 5. Dezember 2017 durchgeführten Kontrolle eines Geschäftslokales festgestellt worden sei, dass die Beschwerdeführerin (im Folgenden auch: Bf. bzw. Rechtsmittelwerberin) dort diese Geräte betriebsbereit aufgestellt gehabt habe, ohne dass sie über eine nach dem Wettgesetz erforderliche Bewilligung verfügt oder deren Aufstellung zuvor der Behörde angezeigt hätte.

2. Gegen diesen der Bf. am 13. Juni 2018 zugestellten Bescheid richtet sich die vorliegende, am 9. Juli 2018 – und damit rechtzeitig – zur Post gegebene Beschwerde.

Darin wird – auf das Wesentliche zusammengefasst – zunächst vorgebracht, dass der angefochtene Bescheid eine Vielzahl von Begründungs- und Verfahrensmängeln aufweise, wie z.B., dass nicht feststehe, ob die verfahrensgegenständlichen Geräte überhaupt als Glücksspielautomaten anzusehen seien und dem angefochtenen Bescheid keine ausreichenden Sachverhaltsfeststellungen zu entnehmen wären. Außerdem würden sich die den Bescheid tragenden gesetzlichen Grundlagen wegen Verstoßes gegen Art. 56 AEUV (Dienstleistungsfreiheit) als unionsrechtswidrig erweisen.

Daher wird die Aufhebung des angefochtenen Bescheides beantragt.

3. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck hat diese Beschwerde dem Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich (im Folgenden auch: LVwG OÖ) mit Schreiben vom 20. Oktober 2018, Zl. BHVBPol-339596/7-Bee, ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vorgelegt.

II.

Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Landes Oberösterreich und Zulässigkeit der Beschwerde

1. Die vorliegende, auf Art. 130 Abs. 1 Z. 1 B-VG gegründete Beschwerde richtet sich gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wurde innerhalb der Vier-Wochen-Frist des § 7 Abs. 4 VwGVG bei der belangten Behörde eingebracht (s.o., I.5.1.); da der Inhalt dieser Beschwerde den Anforderungen des § 9 VwGVG entspricht und auch sonstige Prozesshindernisse nicht vorliegen, ist sie insgesamt als zulässig zu qualifizieren.

2. Weil diesbezüglich weder im Oö. Wettgesetz noch im VwGVG Abweichendes angeordnet ist, hatte das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich im vorliegenden Fall gemäß Art. 135 Abs. 1 B-VG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

III.

Sachverhaltsermittlung und Beweiswürdigung durch das Verwaltungsgericht

Das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt des Bezirkshauptmannes von Vöcklabruck zu Zl. BHVBPol-339596; da sich bereits aus diesen in Verbindung mit dem Parteienvorbringen der oben unter I. dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und mit der gegenständlichen Beschwerde der Sache nach lediglich die Klärung von Rechtsfragen angestrebt wird, konnte im Übrigen von der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung abgesehen werden.

IV.

Rechtliche Beurteilung

In der Sache selbst hat das Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich erwogen:

1. Gemäß § 15 Abs. 1 Z. 1 des Oö. Landesgesetzes über den Abschluss von Wetten und das Vermitteln von Wetten und Wettkunden, LGBl 72/2015 i.d.g.F. LBGl 55/2018 (im Folgenden: OöWettG), begeht u.a. derjenige, der ein Wettunternehmen an einer Wettannahmestelle ohne Bewilligung bzw. nach § 15 Abs. 1 Z. 4 OöWettG u.a. derjenige, der einen Wettterminal ohne Anzeigeverfahren betreibt, eine Verwaltungsübertretung und ist hierfür gemäß § 15 Abs. 2 OöWettG mit einer Geldstrafe bis zu 20.000 Euro zu bestrafen.

Nach § 15 Abs. 3 OöWettG können Wettterminals, angeschlossene Geräte, Programme und Wettscheine, die entgegen dem OöWettG aufgestellt, betrieben oder verwendet werden, von der Behörde unabhängig von einer Bestrafung samt ihrem Inhalt für verfallen erklärt werden.

Gemäß § 39 Abs. 1 VStG kann die Behörde dann, wenn der Verdacht einer Verwaltungsübertretung vorliegt, für die der Verfall von Gegenständen als Strafe vorgesehen ist, zur Sicherung des Verfalles die Beschlagnahme dieser Gegenstände anordnen.

2. Im gegenständlichen Fall wird auch von der Bf. selbst gar nicht in Abrede gestellt, dass in ihrem Lokal zum Vorfallszeitpunkt die verfahrensgegenständlichen Wettterminals aufgestellt waren, sie nicht über die hierfür erforderliche Bewilligung verfügte und die Aufstellung dieser Geräte nicht zuvor der belangten Behörde angezeigt hatte.

Objektiv besehen lag damit jedenfalls ein hinreichender Verdacht für die Annahme, dass die Rechtsmittelwerberin dadurch gegen § 15 Abs. 1 Z. 1 OöWettG bzw. gegen § 15 Abs. 1 Z. 4 OöWettG verstoßen hatte, vor.

Da für solche Übertretungen in § 15 Abs. 2 OöWettG der Verfall dieser Geräte vorgesehen ist, erweist sich somit deren zur Sicherung dieser Nebenstrafe gemäß § 39 Abs. 1 VStG angeordnete Beschlagnahme als rechtmäßig.

3. Entgegen dem Vorbringen der Bf. kommt dem Aspekt der Unionsrechtswidrigkeit des im Glücksspielgesetz normierten Monopolsystems im vorliegenden Zusammenhang schon deshalb keine Bedeutung zu, weil der Betrieb von Wettunternehmen nicht in den Bereich des Glücksspielmonopols des Bundes fällt, sondern

demgegenüber hierfür von jedermann unter den Bedingungen des § 3 OöWettG eine Bewilligung erlangt werden kann.

4. Die gegenständliche Beschwerde war daher gemäß § 50 VwGVG als unbegründet abzuweisen.

V.

Revision an den Verwaltungsgerichtshof

Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision nicht zulässig, weil im gegenständlichen Verfahren keine Rechtsfragen zu klären waren, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Erkenntnis kann eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erhoben werden. Eine solche Beschwerde ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses – von gesetzlichen Ausnahmen abgesehen – durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und einzubringen. Für die Beschwerde ist eine Eingabegebühr von 240 Euro zu entrichten.

Gegen dieses Erkenntnis kann innerhalb derselben Frist auch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden, die durch einen bevollmächtigen Rechtsanwalt abzufassen und beim Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich einzubringen ist; die Eingabegebühr von 240 Euro ist hingegen unmittelbar an den Verwaltungsgerichtshof zu entrichten.

Hinweis

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Verwaltungsgericht des Landes Oberösterreich

Dr. G r o f